Universitätsklinikum Jena

Betreuungsvereinbarung[1] zwischen

Frau / Herrn _____ (der/die Promovierende)

und

Frau / Herrn _____ (der/ die Betreuende)

und

Frau / Herrn _____ (der/die Zweitbetreuende/Mentor/in)

§ 1 Thema der Dissertation

Der/die Promovierende erstellt beginnend mit der Annahme als Doktorand durch den Rat der Medizinischen Fakultät eine Dissertation zum Thema:

_____

_____

Das Promotionsvorhaben wurde mit Darstellung des aktuellen Wissensstandes, der Problemstellung und den Hypothesen beschrieben (Anlage).

§ 2 Zeit- und Arbeitsplan

Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt (Anlage).

Die Durchführung des Promotionsvorhabens ist so zu gestalten, dass die Promotion innerhalb von in der Regel vier Jahren abgeschlossen werden kann (voraussichtlicher Abgabetermin der Dissertation). Der/die Betreuende/n werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ihren Möglichkeiten unterstützen. Eine Änderung dieses Zeitplanes bedarf des gegenseitigen Einvernehmens und das Hinausschieben des voraussichtlichen Abgabetermins der Bestätigung durch das Dekanat.

§ 3 Aufgaben und Pflichten des Betreuenden

(1) Der/die Betreuende verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung des Promovierenden sowie zu regelmäßigen Gesprächen über den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes. Der/die Betreuende unterstützt die wissenschaftliche Selbständigkeit des Promovierenden.

(2) Der/die Betreuende verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens.

§ 4 Aufgaben und Pflichten des Promovierenden

(1) Der/die Promovierende verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation sowie die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

(2) Der/die Promovierende nimmt am Studienprogramm der Medizinischen Fakultät teil (IZKF-Graduiertenprogramm Experimentelle Medizin).

Ja ☐ Nein ☐

(3) Der/die Promovierende hat sich entsprechend beigefügter Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses bzw. zur Wahrung von Privatgeheimnissen verpflichtet (Anlage).

(4) Der/die Promovierende sichert zu, Kontaktdaten aktuell zu halten.

[1] Diese Muster-Betreuungsvereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG (DFG-Vordruck 1.90 – 7/08).

§ 5 Aufgaben und Pflichten des Zweitbetreuenden

Der/die Zweitbetreuende verpflichtet sich, den Fortgang der Arbeiten zu verfolgen, beratend tätig zu sein und als Ansprechpartner/in bei auftretenden Problemen zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund oder Graduiertenprogramm

Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Arbeitsgruppe / des Forschungsverbundes / des Graduiertenprogramms _____ durchgeführt.

§ 7 Arbeitsbedingungen des/der Promovierenden

Dem Promovierenden werden folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

Arbeitsplatz ☐
Laborzugang ☐
PC ☐
Internetzugang ☐
Ergänzung: _____

§ 8 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Der/die Promovierende und der/die Betreuende verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Insbesondere trägt der/die Promovierende für die Korrektheit der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Daten Verantwortung.

(http://www.uni-jena.de/Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis.html)

§ 9 Schlichtung von Konflikten

Bei Konflikten zwischen dem Promovierenden und dem Betreuenden können sich die Betroffenen an den Dekan, den Ombudsmann der Medizinischen Fakultät und die Graduiertenakademie (graduierten.akademie@uni-jena.de) wenden.

§ 10 Beendigung der Betreuungsvereinbarung

(1) Die Betreuungsvereinbarung endet mit der Einreichung der Dissertationsschrift.
(2) Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen beendet werden. Der Fakultätsrat ist hierüber zu informieren.
(3) Die Betreuungsvereinbarung kann aufgehoben werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
(4) Die Betreuungsvereinbarung kann im Falle schwerwiegenden Fehlverhaltens seitens der Promovierenden fristlos aufgelöst werden.
(5) Vor einer beabsichtigten Auflösung ist der/die Betreffende anzuhören. Die Auflösung führt zur Rücknahme der Annahme als Doktorand durch den Fakultätsrat.

§ 11 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart und sollten dieser Vereinbarung beigefügt werden.

Ort, Datum

der/die Promovierende | der/die Betreuende | der/die Zweitbetreuende

Anlagen: Arbeitsplan, Zeitplan, Verpflichtungserklärung